

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	07.05.2015

5. Regelungen zur Arbeitssicherheit

5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: Harald Habermehl	Name: Godehard Mayer	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 07.05.2015	Datum: 07.05.2015	Datum: 07.05.2015

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	07.05.2015

1. Zweck

Um sichere Arbeitsabläufe zu gewährleisten, werden Vorgaben für Arbeiten festgelegt, die mit besonderen Gefahren für die Ausführenden und/oder mit erheblichen Allgemeingefahren für das Werk verbunden sind oder sein können.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF

Begriffsbestimmungen:

Arbeiten in Produktionsbereichen sind

- Arbeiten in Produktionsanlagen
- Arbeiten in Lageranlagen und Lägern
- Arbeiten an Rohrleitungen bzw. auf Rohrbrücken
- Arbeiten an Kanälen, Schächten und Abwassersystemen
- Arbeiten in Gleisbereichen
- u.ä.

Nicht gemeint sind: Begehungen, Besuch in Begleitung von Betriebspersonal, Sanitär- und Gebäudereinigung, Arbeiten in Bürobereichen u.ä.

Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential sind

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Gruben, Schächten, u.ä.
- Arbeiten mit Zündgefahren in Ex-Bereichen
- Arbeiten auf Rohrbrücken oder Rohrtrassen oder andere Arbeiten mit hohen Absturzgefahren
- Arbeiten in der Nähe von oder an radioaktiven Strahlern
- Arbeiten auf Dächern mit Auslässen für gefährliche Stoffe
- u.ä.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	07.05.2015

Fremdfirmenarbeiten:

Arbeiten, die von Mitarbeitern einer anderen Firma im Verantwortungsbereich der beauftragenden Firma durchgeführt werden .

3. Regelungsinhalt

Die Anlage 1 enthält ein Übersichtsschema zur Erfordernis eines Arbeitserlaubnisscheines bzw. eines Arbeitsfreigabescheines.

- Die im Chemiepark ansässigen Unternehmen haben für ihre Produktionsbereiche fachlich geeignete und zuverlässige Personen für definierte Verantwortungsbereiche zu bestimmen, zu schulen und per Unterschriftenaushang (siehe Muster – Anlage 5) zu autorisieren, damit diese eine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsfreigabe erteilen können und dürfen.
- Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential dürfen nur mit Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. In den Fällen, in denen regelmäßige Produktionstätigkeiten mit hohem Gefahrenpotential von betriebseigenen Mitarbeitern durchgeführt werden, sind entweder diese Tätigkeiten in speziellen Betriebsanweisungen zu regeln oder durch Ausstellung eines Arbeitserlaubnisscheins für einen längeren, aber begrenzten Zeitraum möglich. Es muss dabei aber sichergestellt sein, dass dabei täglich unter gleichen Bedingungen gearbeitet wird.
- Für Fremdfirmenarbeiten in Produktionsbereichen ohne hohes Gefahrenpotential muss eine Arbeitsfreigabe erfolgen.
- Für Arbeiten von betriebseigenem technischen Personal in Produktionsanlagen kann nach Ermessen der Gesellschaften eine Arbeitsfreigabe vorgesehen werden.
- Normale Produktionsarbeiten und Arbeiten, die in einem Routinekatalog festgehalten sind und für die Betriebsanweisungen vorliegen, können ohne Arbeitsfreigabe oder –erlaubnis durchgeführt werden.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	07.05.2015

- Die im Chemiepark ansässigen Unternehmen müssen die Verbindlichkeit dieser Regelung auch für die Fremdfirmen sicherstellen.
- Zur Arbeitserlaubnis ist das Formular der Anlage 2 zu verwenden.
- Zur Arbeitsfreigabe ist ein geeignetes Formular zu verwenden (z. B. siehe Anlage 3 „Arbeitsfreigabebeschein der Clariant“)
- Hinweise zum Ausfüllen und Handhaben einer Arbeitserlaubnis oder einer Arbeitsfreigabe sind in der Anlage 4 enthalten.
In Ergänzung zu Anlage 4 Punkt B7 können als Sicherungsposten für Heißarbeiten auch Auszubildende über 18 Jahren mit entsprechender Eignung eingesetzt werden.
- Die Befolgung der Sicherheitsmaßnahmen ist durch die Person sicherzustellen, die die Arbeitserlaubnis oder Arbeitsfreigabe erteilt.
- Die Ausführenden und soweit erforderlich Aufsichtspersonen und Sicherungsposten sind vor Arbeitsbeginn auf die möglichen Gefahren der Tätigkeit hinzuweisen und in die Schutzmaßnahmen einzuweisen. Sie unterschreiben auf dem Erlaubnis- bzw. Freigabebeschein dafür, diese Unterweisung erhalten zu haben und sich an die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu halten.
- Bei einer werksweiten oder betrieblichen Gefahrensituation sind gefährliche Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Alarmplan des Chemieparks sowie die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation zu befolgen.
- Vor Wiederinbetriebnahme von Anlagenteilen, Maschinen und Apparaten ist die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, die Betriebssicherheit der Anlagen und die Aufhebung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

4. Zuständigkeiten

Im Chemiepark ansässige Unternehmen:

- Bestimmung, Schulung und Autorisation von Personen, die Arbeitserlaubnis und

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 5. Kapitel 5.3
	Regelungen zur Arbeitssicherheit	
	- 5.3 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren -	07.05.2015

Arbeitsfreigabe für definierte Verantwortungsbereiche erteilen.

- Stellen die Anwendung dieser Vorschrift sicher.

Im Chemiepark beschäftigte Fremdfirmen:

- Bestimmung, Schulung und Autorisation von Personen, die die Aufsichts- und Koordinationspflichten wahrnehmen.
- Stellen die Anwendung der Arbeitssicherheitsvorschriften und dieser GIMS-Regelung sicher.

5. Mitgeltende Unterlagen

- „Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation des Chemieparks GENDORF“
- Alarmplan des Chemieparks GENDORF

6. Anlagen

Anlage 1: Erfordernis eines Arbeitserlaubnis- bzw. eines Arbeitsfreigabebescheins

Anlage 2: Arbeitserlaubnisschein

Anlage 3: Arbeitsfreigabeschein der Clariant

Anlage 4: Hinweise zum Ausfüllen und Handhaben einer Arbeitserlaubnis oder einer Arbeitsfreigabe

Anlage 5: Unterschriftsberechtigungen Aushang (Muster)

Anlage 6: Arbeiten an, in und in der Nähe von Abwasserkanälen und -Schächten